



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 30. November 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 78 / 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und wohnungslose Flüchtlinge der Stadt Herne vom 28.10.2020.....	2
§ 1 Gegenstand der Satzung.....	2
§ 2 Unterkünfte in Herne	3
§ 3 Benutzungsverhältnis	3
§ 4 Benutzungsgebühr	4
§ 5 Gebührensuldnerin und Gebührensuldner	4
§ 6 Fälligkeit / Festsetzung der Gebühr	4
§ 7 Sicherheit und Ordnung.....	4
§ 8 Tod des Nutzungsinhabers.....	5
§ 9 In-Kraft-Treten	5
Bekanntmachungsanordnung.....	5
Anlage zu § 2 der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge der Stadt Herne.....	6
Anlage zu § 3 (3) der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge der Stadt Herne	6

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und wohnungslose Flüchtlinge der Stadt Herne vom 28.10.2020

Aufgrund der

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202),

§§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 23. Februar 2003 (GV. NRW S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90),

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90),

§§ 11 und 12 zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14. Februar 2012 (GV.NRW.S.97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2018 (GV NRW S. 573)

Gesetz über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden – (Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der jetzt gültigen Fassung (SGV.NRW 2060)

hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 01.09.2020 folgende Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und wohnungslose Flüchtlinge der Stadt Herne beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) Die Stadt Herne unterhält stadteigene oder angemietete Übergangsheime zur vorläufigen Unterbringung von

1. asylbegehrenden Ausländerinnen und Ausländern,
2. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern,
3. Ausländerinnen und Ausländern, denen die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes gestattet worden sind,
4. Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen,
5. Ausländerinnen und Ausländern, für die eine Anordnung zur Aufnahme aus dem Ausland getroffen worden ist,
6. Ausländerinnen und Ausländern, deren Abschiebung ausgesetzt worden ist.
7. wohnungslosen Flüchtlinge, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind.

(2) Im Bedarfsfall wird der genannte Personenkreis in weiteren Einrichtungen und Unterkünften, die die Stadt Herne für diesen Personenkreis vorübergehend anmietet, untergebracht.

(3) Das Benutzungsverhältnis der Einrichtungen ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Unterkünfte in Herne

Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

§ 3

Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Herne nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Es dürfen nur die zugewiesenen Räume benutzt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder ein Recht auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Der Oberbürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt. Die Hausordnung in der aktuellen Fassung ist in der Anlage 2 beigefügt.

(4) Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden oder
- i) wenn die Räumlichkeiten stark renovierungsbedürftig sind.

Die jeweiligen Bewohner haben die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die jeweilige Einweisung widerrufen wird. Gegebenenfalls wird die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt. Die jeweiligen Bewohner sind in diesem Fall verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen. Wurde benutzungsberechtigten Personen das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen, kann ihnen eine andere Unterkunft zugewiesen werden.

§ 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt Herne erhebt für die Nutzung der im § 2 genannten Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der genannten Einrichtungen beträgt unabhängig von Ort und Lage der Unterbringung pauschal 175,00 Euro monatlich pro Person inklusive angemessener Betriebs- und Energiekosten. Von der Erhebung der Benutzungsgebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sie für die Gebührenschuldnerin oder den Gebührenschuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
- (3) Teilbeträge werden nicht erhoben.

§ 5 Gebührensuldnerin und Gebührenschuldner

- (1) Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner sind Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft gemäß § 2 zugewiesen wurde.
- (2) Werden Räume von mehreren Gebührensuldnerinnen / Gebührenschuldnern als Gemeinschaft zusammen benutzt, so haftet jedes Mitglied der Gemeinschaft für die Gebühr gesamtschuldnerisch.

§ 6 Fälligkeit / Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird erstmalig zum 3. Werktag des auf den Einzug in die Einrichtung folgenden Monats fällig. In der Folgezeit wird die Gebühr bis zum 3. Werktag eines jeden Monats für den jeweils geltenden Monat im Voraus fällig.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Beendigung der Nutzung. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist unzulässig. Die volljährigen Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 7 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit, gleich welcher Art, ist weder in den Unterkünften noch auf den dazugehörigen Flächen gestattet.
- (2) Ruhestörender Lärm ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu vermeiden. Die Nachtruhe von 22 Uhr bis 7 Uhr ist einzuhalten.
- (3) Zwischen 22 Uhr und 7 Uhr ist nichteingewiesenen Personen der Aufenthalt in den Unterkünften nicht gestattet. Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte dürfen nichteingewiesenen Personen zwischen 22 Uhr und 7 Uhr keinen Zutritt zu den Unterkünften verschaffen.

(4) Der Besitz oder das Mitführen von Waffen jeglicher Art oder deren Munition ist in den Unterkünften verboten. Ebenso ist der Besitz oder das Mitführen von Spielzeugen, Waffen- oder Munitionsnachbildungen verboten, die echten Waffen oder echter Munition derart ähnlich sehen, dass sie von Dritten für echt gehalten werden könnten.

(5) Die Haltung und das Mitführen von Tieren sind in den Unterkünften untersagt.

(6) Aus Gründen des Brandschutzes sind sämtliche Fenster, Türen, Flure, Treppenhäuser, Laubengänge, Rettungs- und Fluchtwege, Feuerwehrezufahrten und Gebäudezugänge frei zu halten.

§ 8

Tod des Nutzungsinhabers

Verstirbt die eingewiesene Person, endet das Nutzungsverhältnis. Das Recht zur Nutzung der Wohnungslosenunterkunft geht nicht auf die Erben über. Die Stadt Herne gilt beim Tod der Benutzerin oder des Benutzers als ermächtigt, alle mit der Unterkunft in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten zu erledigen, bis bevollmächtigte Angehörige, Erben oder sonst zuständige Personen diese Aufgaben übernehmen. Das der verstorbenen Benutzerin oder dem verstorbenen Benutzer gehörende Eigentum, welches sich dann noch in der Wohnungslosenunterkunft befindet, wird von der Stadt Herne verwahrt. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Erbin, der Erbe/die Erben haben die Kosten der Verwahrung zu tragen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Herne vom 13.05.2014 außer Kraft. Hinsichtlich der bis zu diesem Datum verwirklichten Tatbestände bleibt die Gebührensatzung für die Unterkünfte der Stadt Herne vom 13.05.2014 weiterhin gültig.

Herne, den 28.10.2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge und wohnungslose Flüchtlinge der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 28.10.2020

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Anlage zu § 2 der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge der Stadt Herne

Bestand der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge:

- a) Dorstener Straße 51, Stadtbezirk Herne-Mitte
- b) Zechenring 13,16 und 18, Stadtbezirk Sodingen
- c) Ackerstr. 10, Stadtbezirk Wanne
- d) Auguststr. 25, Stadtbezirk Herne-Mitte
- e) Sedanstr. 3, Stadtbezirk Herne-Mitte

Anlage zu § 3 (3) der Satzung für die Benutzung der städtischen Übergangseinrichtungen für Flüchtlinge der Stadt Herne

Fachbereich Soziales

Haus – und Benutzungsordnung für die Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Herne

(Präambel)

Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, zu deren Aufnahme und Unterbringung die Kommune aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, unterhält die Stadt Herne die Gebäude Ackerstraße 10, Auguststraße 25, Buschkampstraße 14 bis 32, Dorstener Straße 51, Sedanstraße 3 und Zechenring 13, 16, 18, als öffentliche Einrichtungen.

Rechte und Pflichten der unterzubringenden Personen (im Folgenden Nutzer*innen genannt), sowie die Beziehungen zwischen Nutzern*innen und Bediensteten der Einrichtungen regeln sich grundsätzlich nach der folgenden Haus- und Benutzungsordnung, sowie sonstige einrichtungsbezogene Bestimmungen.

Der Aufenthalt in all diesen Einrichtungen ist nicht auf Dauer ausgerichtet.

Die Nutzer*innen sind daher verpflichtet – soweit sie zum Auszug berechtigt sind und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen - sich intensiv um angemessenen privaten Wohnraum zu bemühen und dieses Bemühen dem Fachbereich Soziales (FB 41) nachzuweisen.

Durch die Aufnahme und Unterbringung in einer der Einrichtungen wird kein Mietverhältnis nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch begründet.

Das Hausrecht üben die in den Einrichtungen eingesetzten Mitarbeiter*innen des FB 41, sowie bei Abwesenheit der Mitarbeiter*innen des FB 41, die jeweils beauftragten Wachdienste, aus. Das vom Gebäudemanagement Herne (GMH) eingesetzte Personal (Hausmeister) ist unterstützend tätig.

Zum Zwecke der Gefahrenabwehr sind die Mitarbeiter*innen des FB 41, die jeweils eingesetzten Wachdienste und die Hausmeister befugt, jederzeit alle Räume der Einrichtungen, auch ohne vorherige Ankündigung und auch bei Abwesenheit des/der Nutzers/Nutzerin zu betreten.

Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen werden nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Herne und der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte und das Obdachlosenasyll der Stadt Herne erhoben.

Für alle Nutzer*innen gilt die folgende Haus- und Benutzungsordnung.

Haus- und Benutzungsordnung

1.0 Einzug und Nutzung

1.1

Die oben genannten Einrichtungen dürfen nur von den Personen benutzt und bewohnt werden, die dort eingewiesen sind. Die Einweisung wird nur wirksam, wenn die zugewiesenen Räume innerhalb von drei Tagen tatsächlich bezogen werden.

1.2

Eigenmächtiger Wechsel oder Tausch der zugeteilten Räume ist untersagt.

1.3

Nicht eingewiesene Personen dürfen von den Nutzern*innen nicht aufgenommen werden. Besuch ist grundsätzlich in der Zeit von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt. Übernachtungen sind nur in Ausnahmefällen - nach vorheriger Absprache mit den Mitarbeitern des FB 41 - in den Räumen der Bewohner*innen möglich. Hierbei gelten enge Maßstäbe! Separate Schlafplätze oder Räumlichkeiten werden nicht zur Verfügung gestellt.

1.4

Einzuweisende Personen erhalten bei Einzug einen Satz Schlüssel für die Haustür und die zugewiesenen Räume.

2.0 Verhalten der Nutzer*innen und Besucher*innen in der Einrichtung

2.1

Die Nutzer*innen und Besucher*innen der Einrichtungen sind verpflichtet sich in die Wohngemeinschaft einzufügen und sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gestört, gefährdet oder belästigt werden. Die Anweisungen des zuständigen städtischen Personals und des Wachdienstes sind zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit zu befolgen.

In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr ist jede Betätigung verboten, die die Nachtruhe anderer Personen stört.

2.2

Weder die zugewiesenen Räume, noch die Geländeflächen der Einrichtungen dürfen zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

2.3

Alkoholmissbrauch und der Konsum illegaler Drogen sind in den Räumen und auf den Grundstücken der Einrichtungen nicht erlaubt.

Das Rauchen ist im gesamten Innenbereich der Einrichtungen verboten. Der Umgang mit offenem Feuer ist in den gesamten Einrichtungen, also auch in den Außenbereichen strengstens verboten. Ausgenommen ist das Grillen auf dafür vorgesehenen Flächen unter Verwendung geeigneter Geräte oder an den zur Verfügung gestellten Grillplätzen.

Die in den Einrichtungen eingesetzten Mitarbeiter*innen des FB 41, sowie die jeweils beauftragten Wachdienste, sind berechtigt, bei Alkohol- oder sonstigem Rauschmittelmissbrauch und/oder sonstigem Fehlverhalten der Nutzer*innen und Besucher*innen, die eine Belästigung oder Gefährdung von anderen Nutzern*innen oder Besucher*innen darstellt, ggfs. unter Hinzuziehung der Polizei, einzuschreiten.

2.4

Die zugewiesenen Räume, das darin befindliche Mobiliar sowie die sonstige Ausstattung sind pfleglich zu behandeln.

Eine Ausstattung der Räume mit eigenen Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Die Räume sind regelmäßig und ausreichend zu reinigen und zu lüften.

Schäden und Ungezieferbefall sind umgehend dem Hausmeister zu melden.

2.5

Die Küchen, Gemeinschaftsduschen, Wasch- und Trockenräume sind sofort nach jeder Nutzung zu reinigen und aufzuräumen.

2.6

Bauliche Veränderungen in und an den Gebäuden sind verboten. Dazu gehört auch das Anbringen von Satellitenanlagen. Telefon-, bzw. Internetverträge dürfen für die überlassenen Räumlichkeiten nicht abgeschlossen werden, wenn dadurch Veränderungen am oder im Gebäude unvermeidbar sind.

2.7

Welche Elektrogeräte neben Radios, Fernsehgeräten und Receivern in den Wohnräumen geduldet werden können, hängt von den Kapazitäten der Elektroleitungen ab.

In Einrichtungen mit Gemeinschaftsküchen dürfen keine zusätzlichen Kochstellen in den

Wohnräumen installiert oder verwendet werden.
Der Verbrauch von Strom, Gas und Wasser hat sparsam zu erfolgen.

2.8

Tierhaltung ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen können nur in besonderen Fällen erteilt werden.

2.9

Die Rettungswege – Haustüren, Flure und Laubengänge – sind freizuhalten.
Das Abstellen von Gegenständen ist dort verboten.

3.0 (Beendigung der Unterbringung)

3.1

Die Einweisung und somit die Zuweisung der Räume wird unwirksam, wenn festgestellt wird, dass die zugewiesene Unterkunft nicht regelmäßig benutzt wird und somit ein Bedarf an Wohnraum in einer öffentlichen Einrichtung offensichtlich nicht besteht.

3.2

Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung können die Aufhebung der Einweisung und somit den Verlust der Unterkunft nach sich ziehen.

3.3

Sobald Nutzer*innen der Einrichtungen privaten Wohnraum angemietet haben, endet die Zuweisung der Räume und somit die Unterbringung grundsätzlich mit dem Datum des Mietvertragsbeginns.

3.4

Lassen Nutzer*innen bei Auszug Gegenstände in der Einrichtung zurück, so werden diese maximal 3 Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gegenstände bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet. Wertige Gegenstände werden 6 Monate aufbewahrt. Sollte nach Ablauf dieser Frist keine Herausgabe durch die Eigentümer*innen verlangt worden sein, werden diese Gegenstände einer sinnvollen Verwendung zum Wohle der Nutzer in den Einrichtungen oder durch die Weitergabe an Träger der freien Wohlfahrtspflege zugeführt.

4.0 (Auszug aus der Einrichtung)

4.1

Bei Auszug aus der Einrichtung hat der/die Nutzer*in die ihm/ihr zugewiesenen Räumlichkeiten sauber zu verlassen.

Die bei Einzug ausgehändigten Schlüssel sind zurückzugeben.

Das während der Nutzungsdauer überlassene Inventar verbleibt in der Einrichtung.

5.0 (Haftung)

5.1

Für die Kosten einer außerordentlich notwendigen Reinigung der Räume und/oder der Einrichtungsgegenstände, für die Beseitigung von Schäden, die durch Vandalismus oder unsachgemäße Benutzung hervorgerufen wurden und für die Auswechslung von Türschlössern im Falle der Nichtrückgabe von Schlüsseln haftet der/die Nutzer*in.

5.2

Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum des / der Nutzers / Nutzerin haftet die Stadt Herne nicht.

Herne, 02.11.2020

Lachmann

Fachbereichsleiterin